

Gültig ab 1. Januar 2020 bis
31. Dezember 2020

Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften ausländischer Arbeitnehmender

I. Steuerpflichtige Personen

1. Ausländische Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften unterliegen alle in der Schweiz ansässigen ausländischen Arbeitnehmenden, welche weder die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen noch mit einer Person verheiratet sind, die das Schweizerische Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung hat.

2. Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften unterliegen auch alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit) mit Ansässigkeit im Ausland. Es sind dies Arbeitnehmende, die als Grenzgänger bzw. Grenzgängerin, als Kurz- oder Wochenaufhalter bzw. als Kurz- oder Wochenaufhalterin bei einem Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Als Grenzgänger bzw. Grenzgängerin im steuerlichen Sinn gelten grundsätzlich Arbeitnehmende, die in der Regel täglich an ihren Wohnort zurückkehren. Arbeitnehmende, welche nur wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren, gelten im steuerlichen Sinn nicht als Grenzgänger bzw. Grenzgängerin.

Aufgrund von besonderen Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten gelten für die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften von Grenzgängern und Grenzgängerinnen gewisse Besonderheiten (vgl. nachfolgende Tabelle).

	Besteuerungsbefugnis	
	Arbeitsortstaat (Schweiz)	(Ausländischer) Wohnsitzstaat
Deutschland	x ¹	x ²
Österreich	x	x ²
Frankreich	x ³	
Italien	x	
Liechtenstein	x ⁴	x ⁴

¹ Der Schweiz steht bei täglicher Heimkehr ein prozentual limitierter Quellensteuerabzug von max. 4,5 % der Bruttoeinkünfte zu.

² Die in der Schweiz erhobene Steuer wird vom Wohnsitzstaat angerechnet.

³ Ausnahmeregelung für: BL, BS, BE, JU, NE, SO, VS, VD gemäss Sondervereinbarung mit Frankreich (Steuerpflicht im Wohnsitzstaat ausgenommen bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber).

⁴ Besteuerung im Arbeitsortstaat nur bei Ausübung einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden, exkl. Körperschaften, an denen sich beide Staaten beteiligen.

Weitere Einzelheiten zur Quellenbesteuerung von Arbeitnehmenden ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt siehe separates Merkblatt.

II. Steuerbare Ersatzeinkünfte

Quellensteuerpflichtig sind alle Ersatzeinkünfte (Art. 84 Abs. 2 DBG bzw. Art. 3 Abs. 1 QStV sowie § 88 Abs. 2 StG SZ bzw. § 5 Abs. 1 kQStV). Steuerbar sind somit insbesondere Taggelder (IV, UV, ALV, KVG usw.), Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter, Teilrenten infolge Invalidität (IV, UV, berufliche Vorsorge usw.) und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Leistungen an endgültig nicht mehr erwerbstätige Personen stellen keine Ersatzeinkünfte dar. Folgende Leistungen unterliegen deshalb nicht der Quellensteuer:

- Renten der AHV;
- Ganze Invaliditätsrenten aus IV und BVG;
- Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG;
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG;
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus 2. und 3. Säule;
- ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV;
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus 2. und 3. Säule.

Diese Leistungen werden, soweit sie steuerbar sind, im ordentlichen Verfahren besteuert.

III. Abrechnungspflichtige Personen

1. Zuständig für die Abrechnung ist der Arbeitgebende, sofern die Ersatzeinkünfte über ihn abgerechnet und der steuerpflichtigen Person weitergeleitet bzw. gutgeschrieben werden. Erfolgt die Abrechnung durch den Arbeitgebenden, haben die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer das Recht, die Leistungen ungekürzt dem Arbeitgebenden auszubehalten, der seinerseits die Quellensteuer auf diesen Ersatzeinkünften und allfälligen übrigen Erwerbseinkünften zu erheben hat. Werden Ersatzeinkünfte durch den Arbeitgebenden ausgerichtet, so sind diese zusammen mit dem in der gleichen Lohnabrechnungsperiode ausgerichteten Bruttomonatseinkommen und nach demselben Tarif quellensteuerpflichtig.

2. Die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer sind für die Abrechnung zuständig, wenn sie der steuerpflichtigen Person die Ersatzeinkünfte direkt ausbezahlen, gutschreiben oder verrechnen, unabhängig davon, ob der steuerpflichtigen Person gegenüber der Vorsorgeeinrichtung bzw. dem Versicherer ein direktes Forderungsrecht zusteht. Richten die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer der steuerpflichtigen Person die Versicherungsleistungen direkt aus, so ist die Quellensteuerpflicht vorgängig beim Arbeitgebenden bzw. bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

IV. Steuerberechnung (inkl. direkte Bundessteuer)

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Dabei sind die Tarife gemäss den nachfolgenden Ausführungen und der Übersicht auf der folgenden Seite anzuwenden.

1. Bei Abrechnung durch den Arbeitgeber

- **Tarif A:** Für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;

- **Tarif B:** Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;

- **Tarif C:** Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt oder im Ausland erzielt werden;

- **Tarif H:** Für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;

Bei den Tarifen A, B, C und H ist die Konfession zu berücksichtigen: A..Y, B..Y, C..Y und H..Y für Angehörige der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Konfession; A..N B..N, C..N und H..N für Personen, die keiner Landeskirche angehören. Massgebend ist die bei der Wohngemeinde gemeldete Konfession.

2. Bei Abrechnung durch den Versicherer

- **Tarif A**, **Tarif B**, **Tarif C** und **Tarif H**(s/oben) für Leistungen, die nach Massgabe des versicherten Verdienstes, jedoch nicht zusätzlich zu Erwerbseinkünften ausgerichtet werden.

- **Tarif D** für im Nebenerwerb tätige Steuerpflichtige (10 %), für Leistungen, die nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder neben Erwerbseinkünften ausgerichtet werden.

V. Abrechnung

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der Ersatzeinkunft fällig und sind innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode mit der

kantonalen Steuerverwaltung des Wohnsitzkantons bzw. des Arbeitskantons (Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz) abzurechnen.

2. Die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer oder der Arbeitgebende haben der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular unter Angabe von Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum, Name und Vorname des Steuerpflichtigen, Kanton, Wohn- bzw. Arbeitsgemeinde (Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz), Mutationsdaten, Höhe der Bruttoleistung, Leistungsperiode, angewandter Tarif, Steuersatz, Anzahl Kinder und Konfession (nur wenn A-, B-, C-, H-Tarif Anwendung findet) sowie Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer einzureichen. Er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von **neu 2%** des Steuerbetrages (Abrechnungen bis und mit 2018 = 3%).

VI. Rechnung

Der von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten.

VII. Haftung

1. Der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung (Arbeitgebender bzw. Versicherer) haftet verschuldensunabhängig für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.

2. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung und die zweckwidrige Verwendung abzogener Steuern als Veruntreuung von Quellensteuern.

VIII. Ausweis über den Steuerabzug

Der steuerpflichtigen Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

IV. Rechtsmittel

Sind die steuerpflichtige Person oder der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres eine anfechtbare Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

Tarifeinstufung für Ersatzeinkünfte

Rechtsgrundlage	Steuerbare Leistungen	Abrechnungspflichtiger	Tarif	
			A,B,C,H	D
1. IVG	Taggeld ¼ und ½ Rente	Arbeitgebende ¹ bzw. Ausgleichskasse Ausgleichskasse	X X	X
2. AVIG	Arbeitslosentaggeld Kurzarbeitsentschädigung Schlechtwetterentschädigung Insolvenzentschädigung	Arbeitslosenkasse Arbeitgebende ¹ bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitgebende ¹ bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitslosenkasse	X X X X	
3. UVG (Obligatorium und Abrede- versicherung)	Taggeld Übergangstaggeld ² Übergangsentschädigung ³ IV-Teilrente IV-Rentenauskauf Abfindung ⁴	Arbeitgebende ¹ bzw. Versicherer Arbeitgebende ¹ bzw. Versicherer Arbeitgebende ¹ bzw. Versicherer Versicherer Versicherer Versicherer	X X X X	X X X X
4. UVG-Zusatz UVG-Differenz-Deckung⁵	Taggeld IV-Teilrente IV-Rentenauskauf	Arbeitgebende ¹ bzw. Versicherer ⁶ Versicherer Versicherer	X	X X X
5. KVG	Taggeld	Arbeitgebende ¹ bzw. Versicherer	X	X ⁷
6. VVG (Schadensversicherungs- leistung)⁸	Taggeld Rentenleistung	Arbeitgebende ¹ bzw. Versicherer Versicherer	X	X X
7. BVG / OR / Vorsorgereglement / Freizügigkeitsverordnung (2. Säule)⁵	Taggeld IV-Teilrente IV-Kapitalleistung	Arbeitgebende ¹ bzw. Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung	X	X X X
8. BVV 3 (Säule 3a)¹¹	IV-Teilrente IV-Kapitalleistung ²	Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung		X X
9. EOG	Taggeld	Arbeitgebende ¹ bzw. Ausgleichskasse	X X	
10. OR und Spezialgesetze (Haftpflicht)	vorübergehender Schaden	Arbeitgebende ¹ bzw. Versicherer	X	X
11. FamZG / kantonale Zulagengesetze	Geburts-, Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen	Arbeitgebende ¹ bzw. Ausgleichskasse	X	X

¹ sofern Abrechnung über Arbeitgebende

² gemäss Art. 83 ff. VUV (SR 832.30)

³ gemäss Art. 86 ff VUV

⁴ gemäss Art. 23 UVG (SR 832.20)

⁵ Aufzählung nicht abschliessend; sofern Schadensversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

⁶ Tarif D für alle Leistungen bei Direktauszahlung durch den Versicherer

⁷ Taggeldleistungen bis und mit Fr. 10.-- werden nicht abgerechnet

⁸ Aufzählung nicht abschliessend; (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)